



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

*Haushaltskontrollausschuss
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

2012/0193(COD)

11.2.2014

ÄNDERUNGSANTRÄGE 24 - 100

Entwurf eines Berichts

Ingeborg Gräble, Juan Fernando López Aguilar

(PE524.832v01-00)

Strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2012)0363 – C7-0192/2012 – 2012/0193(COD))

AM\1019273DE.doc

PE528.001v03-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 24
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **325** Absatz **4**,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **83** Absatz **2**,

Or. en

Begründung

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Harmonisierung des materiellen Strafrechts auch in Bezug auf gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV beruhen, was mit dem Gutachten des JURI-Ausschusses bekräftigt wurde.

Änderungsantrag 25
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **325** Absatz **4**,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **83** Absatz **2**,

Or. en

Änderungsantrag 26
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie

Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 325 Absatz 4,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2,

Or. en

Änderungsantrag 27 Judith Sargentini

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Bezugsvermerk 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

– gestützt auf **Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags** über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf **deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0192/2012)**,

Geänderter Text

– gestützt auf **den Vertrag** über die Arbeitsweise der Europäischen Union, **insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2**,

Or. en

Begründung

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Harmonisierung des materiellen Strafrechts auch in Bezug auf gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV beruhen, was mit dem Gutachten des JURI-Ausschusses bekräftigt wurde.

Änderungsantrag 28 Cornelis de Jong

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Bezugsvermerk 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die

Geänderter Text

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0192/2012),

Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0192/2012),

Or. en

Änderungsantrag 29
Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 325 Absatz 4,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2,

Or. es

Änderungsantrag 30
Judith Sargentini

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 3

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Harmonisierung des materiellen Strafrechts auch in Bezug auf gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV beruhen, was mit dem Gutachten des JURI-Ausschusses bekräftigt wurde.

Änderungsantrag 31
Cornelis de Jong, Rina Ronja Kari

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erstreckt sich **nicht** nur auf die Verwaltung von Haushaltsmitteln, **sondern auch auf sämtliche Maßnahmen, die die Vermögenswerte der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, soweit letztere zur Unterstützung oder Stabilisierung der Wirtschaft oder der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten im Interesse der Unionspolitik bestimmt sind.**

Geänderter Text

(1) Der Schutz der finanziellen Interessen der Union erstreckt sich nur auf die Verwaltung von Haushaltsmitteln.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung ist so weit gefasst, dass praktisch alle staatlichen Ausgaben unter EU-Recht fallen, auch wenn sie nicht unmittelbar mit dem Haushaltsplan der EU in Zusammenhang stehen.

Änderungsantrag 32
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um einen wirksamen, angemessenen und abschreckenden Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen, sollte der in diesem Bereich bestehende verwaltungs- und zivilrechtliche Schutz gegen besonders gravierende Formen betrugsähnlichen

Geänderter Text

(2) Um einen wirksamen, angemessenen und abschreckenden Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen, sollte der in diesem Bereich bestehende verwaltungs- und zivilrechtliche Schutz gegen besonders gravierende Formen betrugsähnlichen

Verhaltens auch künftig durch strafrechtliche Vorschriften in den Mitgliedstaaten *ergänzt* werden; *dabei sollten Inkonsistenzen in und zwischen diesen Rechtsbereichen vermieden werden.*

Verhaltens auch künftig durch strafrechtliche Vorschriften in den Mitgliedstaaten *gebildet* werden.

Or. nl

Änderungsantrag 33 Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union bedarf es einer gemeinsamen Definition von Betrug, die sämtliche betrügerischen Handlungen zu Lasten der Einnahmen- oder der Ausgabenseite des EU-Haushalts umfasst.

Geänderter Text

entfällt

Or. nl

Änderungsantrag 34 Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union bedarf es einer gemeinsamen Definition von Betrug, die sämtliche betrügerischen Handlungen zu Lasten der Einnahmen- oder der Ausgabenseite des EU-Haushalts umfasst.

Geänderter Text

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union bedarf es einer gemeinsamen Definition von Betrug, die sämtliche betrügerischen Handlungen zu Lasten der Einnahmen- oder der Ausgabenseite, *der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten* des EU-Haushalts *einschließlich der Anleihe- und Darlehenstätigkeiten* umfasst.

Änderungsantrag 35
Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Jacek Protasiewicz, Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Mehrwertsteuerbetrug schmälert die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten und beeinträchtigt dadurch die Anwendung eines einheitlichen Satzes auf die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung²⁶ bestätigt hat, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Erhebung der Mehrwertsteuereinnahmen unter Beachtung des einschlägigen Unionsrechts einerseits und der Zurverfügungstellung entsprechender Mehrwertsteuermittel für den Unionshaushalt, da jedes Versäumnis bei der Erhebung ersterer potenziell zu einer Verringerung letzterer führt. Die Richtlinie erfasst folglich auch Einnahmen aus Mehrwertsteuerzahlungen in den Mitgliedstaaten. **entfällt**

²⁶ Rs. C-539/09 (Abl. C 25 vom 28.1.2012, S. 5).

Begründung

Die Streichung der Erwägung 4 ergibt sich aus den Änderungen zu Artikel 2.

Änderungsantrag 36

Cornelis de Jong, Rina Ronja Kari

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Mehrwertsteuerbetrug schmälert die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten und beeinträchtigt dadurch die Anwendung eines einheitlichen Satzes auf die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung²⁶ bestätigt hat, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Erhebung der Mehrwertsteuereinnahmen unter Beachtung des einschlägigen Unionsrechts einerseits und der Zurverfügungstellung entsprechender Mehrwertsteuermittel für den Unionshaushalt, da jedes Versäumnis bei der Erhebung ersterer potenziell zu einer Verringerung letzterer führt. Die Richtlinie erfasst folglich auch Einnahmen aus Mehrwertsteuerzahlungen in den Mitgliedstaaten.

entfällt

²⁶ Rs. C-539/09 (ABl. C 25 vom 28.1.2012, S. 5).

Or. en

Begründung

Die Verwaltung der Mehrwertsteuer obliegt den Mitgliedstaaten im Rahmen des MwSt.-Systems der EU und sollte nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 37

Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Jacek Protasiewicz, Tadeusz Zwiefka

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Würdigung der erheblichen Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der EU, die sich aus der widerrechtlichen Verkürzung der MwSt.-basierten Eigenmittel ergeben, und die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Schwellenbeträge sollten wegen der Art dieser Eigenmittel und der speziellen Methodik ihrer Berechnung einschließlich der unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips erfolgen.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Streichung der Erwägung 5 ergibt sich aus den Änderungen zu Artikel 2.

**Änderungsantrag 38
Cornelis de Jong, Rina Ronja Kari**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Würdigung der erheblichen Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der EU, die sich aus der widerrechtlichen Verkürzung der MwSt.-basierten Eigenmittel ergeben, und die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Schwellenbeträge sollten wegen der Art dieser Eigenmittel und der speziellen Methodik ihrer Berechnung einschließlich der unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe des

entfällt

Änderungsantrag 39
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die finanziellen Interessen der Europäischen Union können Schaden nehmen, wenn einzelne Bieter, um die geltenden Vorschriften für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zu umgehen oder deren Anwendung zu verzerren, gegenüber den für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zuständigen Stellen Angaben machen, die sich auf Informationen stützen, die sie auf unrechtmäßige Weise direkt oder indirekt vom Ausschreibungsgremium erhalten haben. Bei einem solchen Verhalten handelt es sich um eine dem Betrug sehr ähnliche Handlung, die aber nicht zwangsläufig einen vollwertigen Betrugstatbestand von Seiten des Bieters darstellen muss, da dessen Angebot möglicherweise sämtliche Ausschreibungsanforderungen erfüllt. Angebotsabsprachen unter Bieter verstoßen gegen das Wettbewerbsrecht der Union und gleichwertige nationale Rechtsvorschriften; **sie werden in der gesamten Union bereits verfolgt und sollten deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie bleiben.**

Geänderter Text

(6) Die finanziellen Interessen der Europäischen Union können Schaden nehmen, wenn einzelne Bieter, um die geltenden Vorschriften für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zu umgehen oder deren Anwendung zu verzerren, gegenüber den für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zuständigen Stellen Angaben machen, die sich auf Informationen stützen, die sie auf unrechtmäßige Weise direkt oder indirekt vom Ausschreibungsgremium erhalten haben. Bei einem solchen Verhalten handelt es sich um eine dem Betrug sehr ähnliche Handlung, die aber nicht zwangsläufig einen vollwertigen Betrugstatbestand von Seiten des Bieters darstellen muss, da dessen Angebot möglicherweise sämtliche Ausschreibungsanforderungen erfüllt. **Die finanziellen Interessen der Union können auch dann Schaden nehmen, wenn einzelne Bieter den für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zuständigen Stellen wissentlich falsche Angaben übermitteln.** Angebotsabsprachen unter Bieter verstoßen gegen das Wettbewerbsrecht der Union und gleichwertige nationale Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 40
Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Zu allen Bestandteilen der in dieser Richtlinie genannten Straftatbestände sollte Vorsatz nachgewiesen werden müssen. Von natürlichen Personen begangene Straftaten, die keinen Vorsatz voraussetzen, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

Or. en

Änderungsantrag 41
Cornelis de Jong, Rina Ronja Kari

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Um einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch abschreckende Maßnahmen in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ferner bestimmte Mindestsanktionen und Mindeststrafmaße für die in dieser Verordnung definierten Straftatbestände vorsehen. Die Strafmaße sollten nicht über das hinausgehen, was für derartige Straftaten angemessen ist, und es sollte ein Schwellenbetrag festgelegt werden, unterhalb dessen keine Kriminalisierung erforderlich ist.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 42

Gerben-Jan Gerbrandy, Jan Mulder

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch abschreckende Maßnahmen in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ferner bestimmte Mindestsanktionen und Mindeststrafmaße für die in dieser Verordnung definierten Straftatbestände vorsehen. Die Strafmaße sollten nicht über das hinausgehen, was für derartige Straftaten angemessen ist, und es sollte ein Schwellenbetrag festgelegt werden, unterhalb dessen keine Kriminalisierung erforderlich ist.

Geänderter Text

(12) Um einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch abschreckende Maßnahmen in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ferner bestimmte Mindestsanktionen und Mindeststrafmaße für die in dieser Verordnung definierten Straftatbestände vorsehen. Die Strafmaße sollten nicht über das hinausgehen, was für derartige Straftaten angemessen ist, und es sollte ein Schwellenbetrag festgelegt werden, unterhalb dessen keine Kriminalisierung erforderlich ist. ***Dem einzelstaatlichen Richter muss es in Ausnahmefällen trotzdem möglich sein, geringere Sanktionen als die Mindestsanktionen zu verhängen, sofern dies aufgrund der allgemeinen Grundsätze des europäischen oder einzelstaatlichen Rechts gerechtfertigt ist.***

Or. nl

Änderungsantrag 43
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Im Interesse der Kohärenz der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sollten für die in dieser Richtlinie genannten Straftatbestände Mindestsanktionen festgelegt werden. Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt. Die Mitgliedstaaten können jedoch ihre

Ermessensfreiheit nutzen und in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften darüber hinausgehende Befugnisse vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 44
Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Unbeschadet anderer aus dem Unionsrecht erwachsender Pflichten besteht die Notwendigkeit, geeignete Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen die in dieser Richtlinie definierten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und insbesondere über den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen.

Geänderter Text

(17) Unbeschadet anderer aus dem Unionsrecht erwachsender Pflichten besteht die Notwendigkeit, geeignete Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen die in dieser Richtlinie definierten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und insbesondere über den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, **Eurojust** und der Kommission vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Cornelis de Jong, Rina Ronja Kari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In dieser Richtlinie werden **im Wege der Definition einschlägiger Straftatbestände und Sanktionen** notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die

Geänderter Text

In dieser Richtlinie werden notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen **unmittelbar** gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union

finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt.

gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt, **um einen effektiven und gleichwertigen Schutz in den Mitgliedstaaten sowie den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union zu gewährleisten.**

Or. en

Änderungsantrag 46
Nuno Melo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In dieser Richtlinie werden im Wege der Definition einschlägiger Straftatbestände und Sanktionen notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt.

Geänderter Text

In dieser Richtlinie werden im Wege der Definition einschlägiger Straftatbestände und Sanktionen notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt, **um einen effektiven und gleichwertigen Schutz in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie den Organen und dem Handeln der Union mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen.**

Or. pt

Änderungsantrag 47
Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Jacek Protasiewicz, Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „finanzielle Interessen der Union“ sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „finanzielle Interessen der Union“ sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die

Änderungsantrag 48
Bart Staes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen oder in den von diesen verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden.

Geänderter Text

(b) in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen oder in den von diesen ***unmittelbar oder mittelbar*** verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 49
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Mehrwertsteuereinnahmen werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

Or. en

Änderungsantrag 50
Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Jacek Protasiewicz, Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Mehrwertsteuereinnahmen werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

Begründung

Mit der Aufnahme der Mehrwertsteuer in den Geltungsbereich dieser Richtlinie besteht die Gefahr, dass die Rechtsgrundlage entfällt, da die indirekte Besteuerung durch Artikel 113 AEUV geregelt ist. Da die Wahrscheinlichkeit, dass Mehrwertsteuerbetrug dem Haushalt der Union schadet, sehr gering ist, kann die Frage der Verhältnismäßigkeit aufgeworfen werden. Die zukünftige Europäische Staatsanwaltschaft ist vielleicht nicht auf die große Zahl der Fälle eingerichtet, wohingegen einzelstaatliche Behörden an entsprechenden Ermittlungen gehindert würden. Mit der Ausnahme der Mehrwertsteuer aus dem Geltungsbereich würden diese Probleme nicht entstehen.

Änderungsantrag 51
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die finanziellen Interessen der Union beziehen sich sowohl auf alle von der Union, ihren Organen oder in ihrem Namen verwalteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten als auch auf alle finanziellen Transaktionen, wozu auch Anleihe- und Darlehenstätigkeiten gehören.

Änderungsantrag 52
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung ***betreffend***

(a) im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, ***mit der eine spezielle Verpflichtung***

verletzt wird und die Folgendes darstellt:

Or. en

Änderungsantrag 53
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) im Zusammenhang mit Einnahmen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung *betreffend*

Geänderter Text

(b) im Zusammenhang mit Einnahmen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, *mit der eine spezielle Verpflichtung verletzt wird und die Folgendes darstellt:*

Or. en

Änderungsantrag 54
Bart Staes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG³³ des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich auf Vermögensgegenstände aus Straftaten im Sinne der vorliegenden Richtlinie bezieht, als Straftat geahndet werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³, die sich auf Vermögensgegenstände *oder jegliches sonstige Einkommen* aus Straftaten im Sinne der vorliegenden Richtlinie bezieht, als Straftat geahndet werden kann.

³³ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

³³ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

Or. en

Änderungsantrag 55
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **das folgende vorsätzliche Verhalten als Straftat** geahndet werden **kann**:

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen Sektor, wenn sie vorsätzlich begangen werden, als Straftaten** geahndet werden **können**.

Or. en

Änderungsantrag 56
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können (**Bestechlichkeit**);

Geänderter Text

(a) **Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Bestechlichkeit** die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt, **erhält** oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 57
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als **Gegenleistung** dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass **er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können (Bestechlichkeit)**;

Geänderter Text

(a) die **vorsätzliche** Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als **Anreiz** dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass

Or. en

Änderungsantrag 58
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

(aa) er bei der Ausübung seines Dienstes eine Diensthandlung oder eine Handlung solcherart vornimmt oder in der Vergangenheit vorgenommen hat, dass die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden oder geschädigt werden können, wobei es unerheblich ist, ob dieses Vorgehen einen Verstoß gegen die Dienstpflichten darstellt;

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 59
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) er bei der Ausübung seines Dienstes eine Diensthandlung oder eine Handlung solcherart unterlässt oder in der Vergangenheit unterlassen hat bzw. diese solcherart verzögert oder in der Vergangenheit verzögert hat, dass die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden oder geschädigt werden können, wobei es unerheblich ist, ob dieses Vorgehen einen Verstoß gegen die Dienstpflichten darstellt (Bestechlichkeit);

Or. en

Änderungsantrag 60
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können (**Bestechung**).

(b) **Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Bestechung** die Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, **anbietet** oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 61
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als **Gegenleistung** dafür verspricht oder gewährt, dass der Bedienstete **eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes** vornimmt oder unterlässt, **wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können** (Bestechung).

Geänderter Text

(b) die **vorsätzliche** Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als **Anreiz** dafür verspricht oder gewährt, dass der Bedienstete **die unter Buchstabe a genannten Handlungen** vornimmt, **verzögert** oder unterlässt (Bestechung).

Or. en

Änderungsantrag 62
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Bestechlichkeit und Bestechung im privaten Sektor gemäß Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI als Straftaten geahndet werden können.

Or. en

Begründung

Auch Unternehmen der Privatwirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen kommen Haushaltsmittel der EU zugute. Aus diesem Grund sollten auch Korruption und andere im privaten Sektor begangene Straftaten, die die finanziellen Interessen der Union

schädigen, zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören.

Änderungsantrag 63
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei Handlungen, in die ein öffentlicher Bediensteter eingebunden ist, gilt die Bedingung, dass die Ausführung oder Unterlassung der Handlung die finanziellen Interessen der Gemeinschaft schädigt oder schädigen kann, als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 64
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) eine Person, die ein Amt gesetzgebender, administrativer oder justizieller Art bekleidet und in dieser Eigenschaft für die Union oder in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten öffentliche Aufgaben wahrnimmt;

(a) eine ***ernannte oder gewählte*** Person, die ein Amt gesetzgebender, administrativer oder justizieller Art bekleidet und in dieser Eigenschaft für die Union oder in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten öffentliche Aufgaben wahrnimmt;

Or. en

Änderungsantrag 65
Bart Staes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. ein ehemaliger „öffentlicher Bediensteter“, der ohne ausdrückliche Erlaubnis noch nicht in bestimmten Bereichen tätig werden darf;

Or. en

Änderungsantrag 66
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf natürliche Personen sicher, dass Straftaten im Sinne **des Titels II** mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, **einschließlich Geldstrafen** und Freiheitsstrafen nach Artikel 8, geahndet werden können.

1. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf natürliche Personen sicher, dass Straftaten im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, **dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von Vergabeverfahren der Europäischen Union** und Freiheitsstrafen nach Artikel 8 geahndet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 67
Bart Staes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. In minder schweren Fällen, mit denen ein Schaden beziehungsweise ein Vorteil im Wert von weniger als **10 000** EUR verbunden ist und bei denen keine besonders schwerwiegenden Umstände vorliegen, können die Mitgliedstaaten

2. In minder schweren Fällen, mit denen ein Schaden beziehungsweise ein Vorteil im Wert von weniger als **5 000** EUR verbunden ist und bei denen keine besonders schwerwiegenden Umstände vorliegen, können die Mitgliedstaaten

andere als strafrechtliche Sanktionen
vorsehen.

andere als strafrechtliche Sanktionen
vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß **entfällt**
von mindestens sechs Monaten,

Or. en

Begründung

Mindeststrafen lassen die Vielfalt der Rechtsräume und die notwendige rechtliche Ermessensfreiheit außer Acht. Ihre Aufnahme in diese Richtlinie wäre außerdem nicht mit dem Standpunkt kohärent, den das Parlament bei dem Entwurf einer Richtlinie über den Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung eingenommen hat.

Änderungsantrag 69
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß **entfällt**
von mindestens sechs Monaten,

Or. en

Änderungsantrag 70
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß
von mindestens sechs Monaten,** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 71
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß
von mindestens sechs Monaten,** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 72
Gerben-Jan Gerbrandy, Jan Mulder

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß
von mindestens sechs Monaten,**

**(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß
von mindestens sechs Monaten; *dem
einzelstaatlichen Richter muss es in
Ausnahmefällen trotzdem möglich sein,
geringere Sanktionen als die
Mindestsanktionen zu verhängen, sofern
dies aufgrund der allgemeinen
Grundsätze des europäischen oder
einzelstaatlichen Rechts gerechtfertigt ist,***

Or. nl

Änderungsantrag 73
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von mindestens sechs Monaten, **entfällt**

Or. en

Begründung

Mindeststrafen lassen die Vielfalt der Rechtsräume und die notwendige rechtliche Ermessensfreiheit außer Acht. Ihre Aufnahme in diese Richtlinie wäre außerdem nicht mit dem Standpunkt kohärent, den das Parlament bei dem Entwurf einer Richtlinie über den Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung eingenommen hat.

Änderungsantrag 74
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von mindestens sechs Monaten, **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 75
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von mindestens sechs Monaten, **entfällt**

Änderungsantrag 76
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß
von mindestens sechs Monaten,** **entfällt**

Änderungsantrag 77
Gerben-Jan Gerbrandy, Jan Mulder

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß
von mindestens sechs Monaten,**

**(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß
von mindestens sechs Monaten; *dem
einzelstaatlichen Richter muss es in
Ausnahmefällen trotzdem möglich sein,
geringere Sanktionen als die
Mindestsanktionen zu verhängen, sofern
dies aufgrund der allgemeinen
Grundsätze des europäischen oder
einzelstaatlichen Rechts gerechtfertigt ist,***

Änderungsantrag 78
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Mit dieser Bestimmung wird die Ermessensfreiheit von Gerichten und Richtern in den Mitgliedstaaten zur Festlegung des in der jeweiligen Rechtssache angemessensten und verhältnismäßigsten Strafmaßes nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 79
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dieser Bestimmung wird die Ermessensfreiheit von Gerichten und Richtern in den Mitgliedstaaten zur Festlegung des in der jeweiligen Rechtssache angemessensten und verhältnismäßigsten Strafmaßes nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 80
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Erschwerende Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit bei der

*Verhängung des Strafmaßes
erschwerende Umstände geltend gemacht
werden, wenn die einer Straftat gemäß
den Artikeln 3, 4 oder 5 verdächtige oder
angeklagte natürliche oder juristische
Person erwiesenermaßen bereits aufgrund
einer ähnlichen Straftat verurteilt wurde.*

Or. en

Änderungsantrag 81
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Mindestsanktionen für juristische
Personen

Geänderter Text

Sanktionen für juristische Personen

Or. en

Änderungsantrag 82
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

*(aa) vorübergehender oder dauerhafter
Ausschluss von den Vergabeverfahren der
Europäischen Union;*

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 83
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne des Titels II in den Fällen zu begründen, in denen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne des Titels II in den Fällen zu begründen, ***in denen Territorialität das Hauptkriterium darstellt und*** in denen

Or. en

Änderungsantrag 84
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Täter ihre Staatsangehörigkeit besitzt.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 85
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ba) der Täter dem Statut der Beamten der Europäischen Union oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union unterworfen ist oder diesen Bestimmungen zu dem Zeitpunkt unterworfen war, als die Straftat begangen wurde.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 86
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten **ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde**, eine **mindestens fünfjährige** Verjährungsfrist, innerhalb deren Straftaten im Sinne **des Titels II und des Artikels 5** Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtlichen Entscheidungen sein können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine **ausreichend lange** Verjährungsfrist, innerhalb deren Straftaten im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtlichen Entscheidungen sein können.

Or. en

Änderungsantrag 87
Cornelis de Jong, Rina Ronja Kari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist durch die Handlung einer zuständigen Behörde, unter anderem durch die effektive Aufnahme der Ermittlungen oder der Strafverfolgung, bis mindestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat verübt wurde, unterbrochen wird und von Neuem beginnt.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Angelegenheiten werden – in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – besser dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen.

Änderungsantrag 88

Cornelis de Jong, Rina Ronja Kari

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit eine nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne des Titels II und des Artikels 5 verhängte Strafe innerhalb eines ausreichenden Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung vollstreckt werden kann.

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Angelegenheiten werden – in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – besser dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen.

Änderungsantrag 89

Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

Zusammenarbeit

Or. en

Begründung

Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte Zusammenarbeit nicht auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission beschränkt sein, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten umfassen.

Änderungsantrag 90 **Monica Luisa Macovei**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission **arbeiten** bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne **des Titels II** zusammen. Hierzu leistet die Kommission die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

Geänderter Text

1. **Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten** die Mitgliedstaaten und die Kommission (**Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung**) **im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** zusammen. Hierzu leistet die Kommission die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 91 **Juan Fernando López Aguilar**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission **arbeiten** bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne **des Titels II** zusammen. Hierzu **leistet** die Kommission die technische und operative Hilfe, die die

Geänderter Text

1. **Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten** die Mitgliedstaaten, **Eurojust** und die Kommission **im Rahmen**

zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* zusammen. Hierzu *leisten* die Kommission *und fallweise Eurojust* die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 92 **Judith Sargentini**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können mit der Kommission Informationen austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne des Titels II zu gewährleisten. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses *und des Datenschutzes in jedem einzelnen Fall* Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden *dürfen*, festlegen.

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können mit der Kommission Informationen austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne des Titels II zu gewährleisten. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden *halten in jedem einzelnen Fall Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die geltenden EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ein und* tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen *unter Umständen* übermittelt werden, festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 93
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten **können** mit der Kommission **Informationen austauschen**, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne **des Titels II** zu gewährleisten. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses und des Datenschutzes in jedem einzelnen Fall Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden **dürfen**, festlegen.

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten **tauschen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Informationen** mit der Kommission **(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) und Eurojust aus**, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** zu gewährleisten. Die Kommission, **Eurojust** und die zuständigen nationalen Behörden tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses und des Datenschutzes in jedem einzelnen Fall Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission **und Eurojust** Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission, **Eurojust** oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen **unter Umständen** übermittelt werden, festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 94
Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können mit der

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können **in Einklang** mit

Kommission Informationen austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne des Titels II zu gewährleisten. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses und des Datenschutzes in jedem einzelnen Fall Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden *dürfen*, festlegen.

ihren jeweiligen Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften mit der Kommission, *Europol und Eurojust* Informationen austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne des Titels II zu gewährleisten. Die Kommission, *Europol, Eurojust* und die zuständigen nationalen Behörden tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses und des Datenschutzes in jedem einzelnen Fall Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission, *Europol oder Eurojust* Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission, *Europol oder Eurojust oder* durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen *unter Umständen* übermittelt werden, festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 95 **Monica Luisa Macovei**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *erlassen und veröffentlichen spätestens am [...]* die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *setzen* die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften *in Kraft*, um dieser Richtlinie *spätestens am ... [zwei Jahre nach ihrem Erlass]* nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 96 **Bart Staes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Durchführung und die Wirksamkeit dieser Rechtsvorschrift, wobei sie unter anderem die Zahl der eingeleiteten und abgeschlossenen Rechtssachen pro Mitgliedstaat und das jeweils verhängte Strafmaß angibt.

Or. en

**Änderungsantrag 97
Esther de Lange**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, dem Rat und dem Parlament einen ausführlichen Jahresbericht über die in dieser Richtlinie festgelegten Straftaten, die den finanziellen Interessen der Union schaden.

Or. en

**Änderungsantrag 98
Bart Staes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission überarbeitet diese Richtlinie fünf Jahre nach ihrem

Inkrafttreten und schlägt auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung und unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen einen geänderten Wortlaut vor.

Or. en

Änderungsantrag 99
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Statistische Angaben

Die Mitgliedstaaten erheben regelmäßig Daten bei den zuständigen Behörden und führen eine ausführliche Statistik, um die Wirksamkeit ihrer Systeme zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu überprüfen. Die statistischen Daten werden der Kommission jährlich übermittelt und umfassen unter anderem:

- (a) die Zahl der eingeleiteten Strafverfahren,*
- (b) die Zahl der eingestellten, mit einem Freispruch bzw. erfolgreich mit einer Verurteilung abgeschlossenen Strafverfahren,*
- (c) die im Anschluss an Strafverfahren wiedererlangten Beträge,*
- (d) die im Anschluss an Strafverfahren nicht wiedererlangten Beträge,*
- (e) die Zahl der Rechtshilfeersuchen eines anderen Mitgliedstaats,*
- (f) die Zahl der abgelehnten Rechtshilfeersuchen eines anderen Mitgliedstaats.*

Begründung

Für die Bewertung der Wirksamkeit und der Effizienz der Richtlinie ist die Erhebung einschlägiger statistischer Angaben erforderlich, wobei besonderes Augenmerk auf den Erfolg und die Ergebnisse von Strafverfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gelegt werden muss. Aus diesem Grund sollte in den Vorschlag für eine Richtlinie ein Artikel über statistische Angaben aufgenommen werden.

Änderungsantrag 100
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17b

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie] einen Bericht vor, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, sofern sie von den Mitgliedstaaten entsprechende Angaben erhalten hat. Sie fügt dem Bericht erforderlichenfalls geeignete Vorschläge bei.